



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02793**
Datum: 07.06.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	08.02.2017	öffentlich Vorberatung
	07.06.2017	
	13.09.2017	
	17.01.2018	
	14.02.2018	
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.06.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2017	öffentlich Vorberatung
	20.09.2017	
Stadtrat	22.02.2016	öffentlich Entscheidung
	21.06.2017	
	27.09.2017	
	31.01.2018	
	28.02.2018	
	28.03.2018	
	25.04.2018	
30.05.2018		

Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur
Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 - Übernahme
der Empfehlungen des SSB Halle e.V. (SSB)

Beschlussvorschlag:

In der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 werden die 13 vom SSB Halle e.V. (SSB) unterbreiteten Vorschläge berücksichtigt.

Die jeweiligen Änderungen sind in der Anlage „Empfehlungen SSB_aktuelle
Version_Sportförderrichtlinie_20170202“ (Seite 4 – 9) dokumentiert.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) begrüßt das Engagement des SSB Halle e.V. (SSB) im Interesse des Sports und schließt sich den Empfehlungen des SSB Halle e.V. (SSB) zur Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) vorbehaltlos an.

Anlage
Empfehlungen SSB_aktuelle Version_Sportförderrichtlinie_20170202.pdf



Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017

**Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Beschlussvorlage Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) –
(Sportförderrichtlinie)
(Vorlagen-Nummer: VI/2016/02463)
Vorlagen-Nummer: VI/2017/02793**

TOP: 7.31.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag in Punkt 1 zuzustimmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag in den Punkten 2 bis 13 sowie die unter „Grundsätzliches“ aufgeführten Änderungsvorschläge abzulehnen.

Begründung:

Nr. 2 – Punkt 6.6 Einsatz von Drittmitteln

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind sämtliche, mit dem Zuwendungszweck in Zusammenhang stehende Einnahmen zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird mit einer neuen Version der Sportförderrichtlinie diesen Punkt konkretisieren.

Nr. 3 – Punkt 7.1 Antragstellung

Unter Beachtung der notwendigen Bearbeitungszeit der Fördermittelanträge und des erforderlichen Zeitraums für den Gremienlauf bis zur empfehlenden Beschlussfassung durch den Sportausschuss ist die Antragsfrist 31.10. des laufenden Jahres zu spät. Die Verwaltung schlägt als Kompromissvorschlag für den Abgabetermin der Antragsunterlagen den 31.08. eines jeden Jahres vor.

Nr. 4 – Anlage 1 Vereinshilfe

Die Verwaltung ergänzt den Absatz um das Wort „Bestandserhebung“. Im Übrigen wird die Änderung abgelehnt.

Nr. 5 – Anlage 4 Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften, Veranstaltungen und Projekten in Halle (Saale)

Bei der Gewährung von Zuwendungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zuwendungszwecks bewilligt. Um einen sparsamen Einsatz von finanziellen

Mitteln sowohl beim Zuwendungsempfänger als auch beim Zuwendungsgeber zu erreichen, kommt in diesem Zuwendungsbereich nur die Anteilsfinanzierung in Betracht. Die Verwaltung wird die Formulierung unter den Maßgaben des Zuwendungsergänzungserlasses vom 06.06.2016 konkretisieren.

Nr. 6 bis Nr. 10 – Anlage 5 Zuwendungen an Sportvereine auf der Grundlage von Verträgen für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung einer Sportstätte

Vor dem Hintergrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt eine inhaltliche Überarbeitung der Anlage 5. Die Verwaltung wird die Anregungen in der neuen Version der Sportförderrichtlinie berücksichtigen.

Nr. 11 – Anlage 6 Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Mit der Förderung nach Anlage 6 sollen die Sportvereine unterstützt werden, denen kommunale Sportstätten zur alleinigen Nutzung und Unterhaltung überlassen wurden. Vereine, die Sportstätten bei Dritten gemietet haben, können derartige Kosten (z.B. für Schönheitsreparaturen) über die Förderung nach Anlage 5 abrechnen, sofern es sich bei der Maßnahme nicht um eine Vermieterpflicht handelt. Die Verwaltung wird diesen Punkt entsprechend konkretisieren.

Nr. 12 – Anlage 6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Nach Punkt 6.4 des Zuwendungsergänzungserlasses vom 06.06.2016 ist die konkrete Angabe der förderfähigen Ausgaben erforderlich. Die Verwaltung wird mit der neuen Version der Sportförderrichtlinie diese Angaben konkretisieren.

Nr. 13 – Anlage 6.2 Umfang und Höhe der Förderung

Bei der Gewährung von Zuwendungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt. Um einen sparsamen Einsatz von finanziellen Mitteln sowohl beim Zuwendungsempfänger als auch beim Zuwendungsgeber zu erreichen, kommt in diesem Zuwendungsbereich nur die Anteilsfinanzierung in Betracht. Die Finanzierungsart entspricht hierbei auch der Finanzierungsart anderer Fördermittelgeber.

zu den Änderungsvorschlägen unter „Grundsätzliches“

Die in der Empfehlung des Stadtsportbunds (SSB) genannten Anregungen zur Einführung eines sportpolitischen Steuerungsinstrumentes bedürfen einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der Umsetzbarkeit und der Auswirkungen einer solchen pauschalisierten Förderung.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport